

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von uns für die **Landschaft I — Ostpreußen** —, umfassend Regierungsbezirk Königsberg, Allenstein, Gumbinnen — mit Memelgebiet und Kreis Suwalki — und Zichenau, nicht mehr Regierungsbezirk Marienwerder — Westpreußen —, ausgeliefert. Die Bestellungen der in den genannten Gebieten ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an uns zu richten.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

**PÄDAGOGISCHE VERLAGSGEMEINSCHAFT
OSTPREUSSEN GMBH. — STURM-VERLAG — FERD. HIRT
KÖNIGSBERG/PR., TRAGHEIMER KIRCHENSTRASSE 22**

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden für die Lesebuchlandschaften II, III und XXVIII wie folgt ausgeliefert:

Lesebuchlandschaft II — Niederschlesien und Oberschlesien —, umfassend die Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln, erhalten die Lesebücher ausschließlich durch Ferdinand Hirt in Breslau, der Regierungsbezirk Kattowitz im Auftrag des Verlages Ferdinand Hirt durch das Kattowitzer Buchgewerbehaus in Kattowitz.

Lesebuchlandschaft III — Pommern —, umfassend Regierungsbezirk Stettin, Köslin, aus dem Regierungsbezirk Grenzmark die Kreise Dramburg und Neustettin erhält die Lesebücher ausschließlich durch meine Leipziger Zweigniederlassung Ferdinand Hirt & Sohn.

Lesebuchlandschaft XXVIII — Wartheland —, umfassend Regierungsbezirk Posen, Hohensalza und Litzmannstadt, erhält die Lesebücher ausschließlich durch den Hirt-Reger und v. Schroedel-Siemau Verlag, Abt. Auslieferung, in Posen.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

FERDINAND HIRT, Breslau

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von uns für die **Landschaft IV — Groß-Berlin** — ausgeliefert. Die Bestellungen der in dem genannten Gebiet ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an uns zu richten.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

**UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT BERLIN
ROTH & CO., BERLIN SW 68**

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von mir für die **Landschaft V — Brandenburg** —, umfassend Regierungsbezirk Potsdam, Frankfurt/Oder und Grenzmark ohne die Kreise Dramburg und Neustettin, ausgeliefert. Die Bestellungen der in den genannten Gebieten ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an mich zu richten.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

**JULIUS KLINKHARDT
VERLAGSBUCHHANDLUNG, LEIPZIG**

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von uns für die **Landschaft VI — Nordmark** —, umfassend Provinz Schleswig-Holstein ganz, die **Landschaft VII — Niedersachsen** —, umfassend Regierungsbezirk Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg — mit den zu Anhalt gehörenden Landesteilen — Exklaven —, Osnabrück, Stade — mit Wesermünde —, Land Braunschweig, Land Oldenburg mit Stadtkreis Wilhelmshaven und Wohnplatz Eckwarderhörn, Land Schaumburg-Lippe und die **Landschaft VIII — Westfalen** —, umfassend Lippe-Detmold, Regierungsbezirk Minden ganz, aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen Stadt und Land, Soest mit Werl, Wittgenstein, aus dem Regierungsbezirk Münster: Ahaus, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Münster Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf, ausgeliefert. Die Bestellungen der in den genannten Gebieten ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an uns nach Bielefeld zu richten.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

VELHAGEN & KLASING, BIELEFELD UND LEIPZIG

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von mir für die **Landschaft IX — Industriegebiet** —, umfassend aus dem Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise: Altena, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Ennepe-Ruhr/Krs. Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn Stadt und Land, Lüdenscheid, Lünen, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, aus dem Regierungsbezirk Münster die Kreise: Bottrop, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Lüdinghausen, Recklinghausen Stadt u. Land, aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise: Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf Stadt, Düsseldorf-Mettmann, Essen, Mörs — Schulaufsichtsbez. I u. II —, Mülheim, Oberhausen, Rees, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis, Solingen, Wuppertal, die **Landschaft X — Niederrhein** —, umfassend Regierungsbezirk Aachen — mit Eupen-Malmedy —, Köln, aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise: Cleve, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Krefeld-Uerdingen, Mörs — soweit nicht bei IX —, München-Gladbach, Neuss, Rheydt, Viersen Stadt und die **Landschaft XI — Mittelrhein** —, umfassend Regierungsbezirk Trier, Regierungsbezirk Koblenz mit dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld sowie dem Restkreis St. Wendel-Baumholder — Kr. Birkenfeld —, Regierungsbezirk Wiesbaden ohne Kreis Wetzlar, ausgeliefert. Die Bestellungen der in den genannten Gebieten ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an mich zu richten.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

W. CRÜWELL, VERLAGSBUCHHANDLUNG, DORTMUND

Die im Deutschen Schulverlag erschienenen Deutschen Volksschullesebücher, Band 1 und Band 2, werden ausschließlich von mir für die **Landschaft XII — Hessen** —, umfassend Oberhessen und Regierungsbezirk Kassel, aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden den Kreis Wetzlar ohne Exklave Schmalkalden, ausgeliefert. Die Bestellungen der in der Landschaft XII ansässigen Sortimenten und Buchverkaufsstellen sind nur an mich zu richten. Dagegen erfolgt die Auslieferung für die **Landschaft XXI — Baden** —, umfassend Land Baden, nur durch die Firma Schauenburg in Lahr, an die die Bestellungen zu richten sind.

Die Bekanntmachung des Vorstehers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler über die Belieferung der Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen vom 8. Mai 1943 — Börsenblatt Nr. 96 vom 27. Mai 1943 — ist allein verbindlich. Bestellungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unerledigt abgelegt.

VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT A. M.